

### Schnellzugzuschläge bei Dienstreisen.

Der preussische Finanzminister hat in einem Erlaß vom 29. Oktober wegen des Erlasses der den Staatsbeamten insolge Einführung der Zuschläge zu Schnell- und Eilzügen erwachsenden höheren Reisekosten u. a. folgendes angeordnet: Die Ergänzungsbeträge sind bei Zurücklegung von Dienstreisen besonders zu vergüten, wenn die Benutzung des Eil- oder Schnellzuges notwendig war. Zur Nachweisung der Notwendigkeit ist die pflichtmäßige Bescheinigung des Beamten auf der Reisekostenrechnung erforderlich und ausreichend. Die Notwendigkeit ist im allgemeinen nur gegeben, wenn ohne die Benutzung des Eil- oder Schnellzuges die Dienstreise entweder höhere Tagegelder verursacht hätte, oder wenn die schleunige Erledigung der Reise aus dienstlichen Gründen erforderlich war. Mit der Verkehrsliste kann die Notwendigkeit nicht begründet werden. Ohne zwingende Notwendigkeit sind gegenwärtig Dienstreisen überhaupt nicht zu machen.